

# Ihr Kind hat ein Recht auf Schule und Bildung. So nicht! Aufklärung für Eltern und Schulen.

## Kennen Sie das?

Mein Kind wird nicht beschult. Mein Kind wird verkürzt beschult.

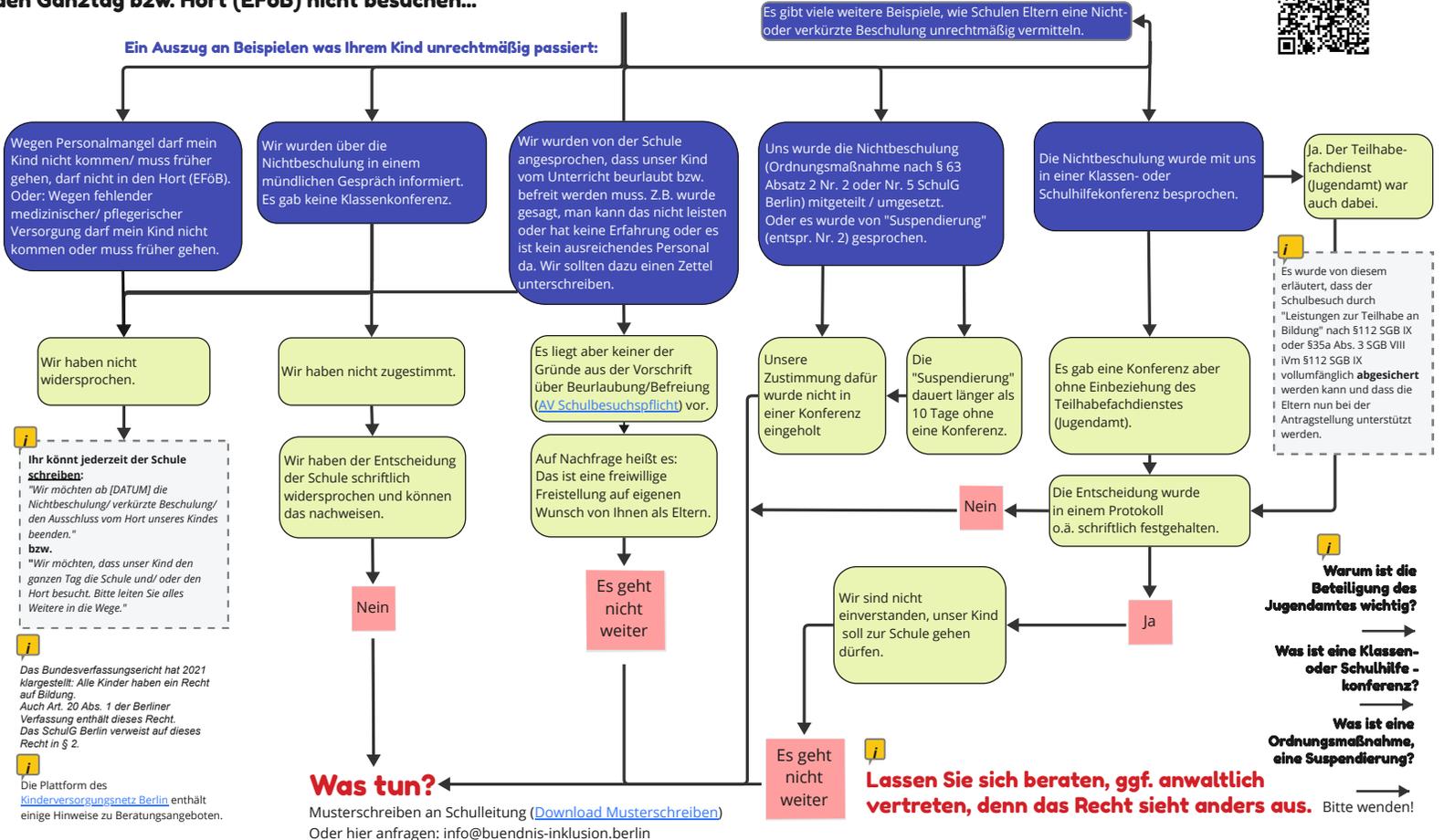
Mein Kind muss immer wieder früher abgeholt werden oder mein Kind darf den Ganzttag bzw. Hort (EFöB) nicht besuchen...

Eine Netzwerkarbeit verschiedener Beratungsstellen, EUTBn, Initiativen, Unterstützer\*innen und Jurist\*innen

Seite 1  
Für Eltern  
Version: 22.09.2025  
Auch unter folgender  
Internetadresse erreichbar:



**Wichtig!** Wenn es bei Euch anders zu der Entscheidung kam, dass Euer Kind die Schule oder den Hort (EFöB) nicht besuchen darf, dann schreibt an: [info@buendnis-inklusion.berlin](mailto:info@buendnis-inklusion.berlin)  
Das Bündnis sammelt Fälle, um belegen zu können, dass das Problem strukturell bedingt ist.



# Jedes Kind hat ein Recht auf Schule und Bildung. Lehrbuchweg für Schulen - Aufklärung Eltern.

Eine Netzwerkarbeit verschiedener Beratungsstellen,  
EUTbN, Initiativen, Unterstützer\*innen und Jurist\*innen

Seite 2  
Für Schulen und  
Interessierte  
Version: 22.09.2025

## Kennen Sie das?

**Ein Kind wird nicht beschult. Ein Kind wird verkürzt beschult.  
Ein Kind muss immer wieder früher abgeholt werden oder ein Kind darf  
den Ganztags bzw. Hort (EFÖB) nicht besuchen...**

Im Berliner Schulgesetz gibt es die rechtlichen Grundlagen für folgende "Maßnahmen":

**Ordnungsmaßnahmen:**  
§ 63 Abs. 2 SchulG Berlin  
führt mögliche Ordnungs-  
maßnahmen auf:

- 1 der schriftliche Verweis,
- 2 der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen  
Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
- 3 die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe,  
4 die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und  
5 die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Nur "Ordnungsmaßnahmen" nach Nr. 2 und 5 führen zum Schulausschluss/ verkürzter Beschulung.

### VORHER

- Die räumlichen, materiellen und personellen Rahmenbedingungen wurden an den Bedarf des Kindes angepasst
- Es erhielt individualisierte Hilfen
- Methodeneinsatz wurde variiert
- Entlastungs- und Ruheräume und -zeiten wurden angeboten
- Schutzmaßnahmen wurden ausgeschöpft
- Auch die im Schulgesetz benannten pädagogischen Maßnahmen unter Erziehungsmaßnahmen (§ 62 SchulG Berlin) gehören hierzu
- Der Einsatz schulstruktureller Schulhilfe (Schulhelfer\*in/ NEU: schulische Inklusionsassistenten, Sonderpädagogik, Schulsozialarbeit, Schulpsycholog\*in usw. und das Einbeziehen externer Fachkräfte und der Eltern zur Analyse der Situation sowie gemeinsamer Ableitung von Maßnahmen wurde umgesetzt
- Der individuelle Einsatz von "Leistungen zur Teilhabe an Bildung" (Eingliederungshilfe gem. § 112 SGB IX oder § 35a Abs. 3 SGB VIII iVm § 112 SGB IX) sichert den Schulbesuch nicht ab/ wurde bisher nicht von den Eltern beantragt.

Alle pädagogischen Maßnahmen und  
Unterstützungs-Systeme sind  
ausgeschöpft

2  
Es gibt evtl. einen von der Schule  
beschriebenen Vorfall

Es folgt eine Suspendierung als  
Ordnungsmaßnahme zur Sicherstellung  
der Ordnung und Sicherheit der anderen  
oder wegen Selbstgefährdung.

Für die Suspendierung  
nach Nr. 2 ist die  
Klassenkonferenz (mit  
Anhörung und Zustimm-  
ungserfordernis) Pflicht.

Erfordert einen  
schriftlichen  
Bescheid mit  
Rechtsbehelfs-  
belehrung

5  
Entscheidungen über Maßnahmen nach Nr.  
4 und 5 trifft die Schulaufsicht, zuvor ist die  
Schulkonferenz anzuhören.

### ODER

Es gibt eine chronische oder akute Unterversorgung in der Schule.  
Der Bedarf des Kindes kann in der Schule nicht gedeckt werden und  
wird dokumentiert.

Die Schulleitung spricht die Suspendierung aus und gibt einen  
schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.  
Es wird eine Klassenkonferenz (ergebnisoffen) einberufen, die diese  
Maßnahme (auch nachträglich) beschließt. Sie prüft: War/ist es das  
geeignete Mittel gewesen oder hätte es noch andere Optionen  
gegeben?

Die bis zur Nichtbeschulung getroffenen Maßnahmen wurden  
dokumentiert und liegen der Schule und den Eltern vor. Über  
die Entscheidung der Nichtbeschulung liegt ein schriftlicher  
Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung vor.

Wegen Personalmangel oder unter Verweis auf  
Nichtleistbarkeit u.ä. ist Nichtbeschulung, verkürzte  
Beschulung oder Ausschluss vom Hort (EFÖB)  
unzulässig. Das sind keine Maßnahmegründe.

Beurlaubung und Freistellung nach § 43a  
SchulG Berlin iVm der AV Schulbesuchspflicht  
sind keine Maßnahmen, das Recht auf  
Bildung und die gleichberechtigte Teilhabe  
am schulischen Leben einzuschränken.

### Anordnung des "Ruhens der Schulpflicht"

nach § 43b SchulG Berlin nur, wenn Erziehungs- und  
Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62, 63 oder sonstige  
mildere Maßnahmen nichts am "Verhalten" ändern

1. Eltern können Antrag auf  
Befreiung von der  
Schulpflicht nach § 43a  
SchulG Berlin bei der  
Schulaufsicht stellen
2. Wird Antrag nicht gestellt:  
Antrag der Klassenkonferenz  
an die Schulaufsicht

Vorherige Anhörung der Eltern mit  
Berücksichtigung ärztlicher,  
therapeutischer Auskünfte, Atteste oder  
Gutachten

Überprüfung nach 3 bzw. 6 Monaten  
durch Schulaufsicht. Nach 12 Monaten  
Erprobung Wiedereingliederung auf  
Antrag der Eltern

Schriftlicher Bescheid mit  
Rechtsbehelfsbelehrung  
von der Schulaufsichts-  
behörde

Entscheidung der Schulaufsicht auf Grund  
Stellungnahme des zuständigen SiBUZ ob  
Schulbesuchspflicht ruht.

### Was ist eine Schulhilfekonferenz?

Die rechtliche Grundlage für diese Konferenz ist die  
Sonderpädagogikverordnung (§ 31 Abs. 4 Satz 3 SopaVO) sowie  
Grundsicherungsverordnung (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GsVO)

Die Schulhilfekonferenz ist eine Maßnahme, auch präventiv, um die Dinge  
gar nicht erst eskalieren zu lassen bzw. um gemeinsam mit allen Beteiligten  
Lösungen zu finden. Sie wird als "eine Möglichkeit zur Abstimmung und  
Intensivierung individueller Fördermaßnahmen für Schüler\_innen"  
beschrieben. Sie ist auch der Ort zur Ursachenforschung. Etwa Eskalation  
aufgrund unzureichender behinderungsspezifischer Rahmenbedingungen  
oder Förderung sowie bei fehlenden Ressourcen.  
Auch hier besteht ein Recht auf eine Vertrauensperson für Eltern.

Es bietet sich gleichzeitig die Möglichkeit der Prüfung/ Evaluation, inwieweit  
Maßnahmen aus dem Förderplan umgesetzt worden sind und bei Bedarf die  
Anpassung dieses Planes um geeignete Maßnahmen die insbesondere dem  
Vermeiden eines Schulausschlusses dienen.  
Gemeinsam mit dem Jugendumt und weiteren Beteiligten an der Förderung  
und Entwicklung des Kindes sollen hier "positive Lebens- und Entwicklungs-  
bedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche  
Lebenswelt" geschaffen und erhalten werden.  
**Nutzt das Recht eine Schulhilfekonferenz zu fordern,  
bevor es zu Schulzeit verkürzenden Maßnahmen kommt.  
Nach dem übergeordneten Teilhaberecht besteht ein Recht auf eine  
Abstimmung, dann lädt das Jugendumt zu einer Teilhabe-Konferenz  
ein und Schule wird beteiligt, um Lösungen herbeizuführen.**

### Was ist eine Klassenkonferenz?

Die Klassenkonferenz ist im Schulgesetz § 81 SchulG  
Berlin beschrieben. Sie entscheidet ausschließlich  
über Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 1 und 2.

In Fragen von Beratungen oder Entscheidungen  
über Suspendierungen nehmen Schüler:innen- und  
Elternver- tretende **nur auf Wunsch des von der  
Suspendierung betroffenen** Kindes bzw. dessen  
Erziehungsberechtigten teil.

Beteiligte (§ 82 Abs. 4 SchulG Berlin):

- Kind/ Erziehungsberechtigte
- auf Wunsch Eltern- und Schülervertretung
- Schul- und Klassenleitung
- Recht auf Vertrauensperson für Eltern
- Beteiligung des Jugendamtes fordern

### Wichtige Unterscheidung beachten

Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 1-5 können nur  
umgesetzt werden, wenn Erziehungsmaßnahmen nach  
§ 62 Abs. 2 SchulG Berlin zu keiner Lösung geführt/  
keinen Erfolg versprechen. Dazu gehören: Das  
erzieherische Gespräch, gemeinsame Absprachen,  
mündliche Tadel, Eintragung in das Klassenbuch,  
Wiedergutmachung angerichteten Schadens,  
vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

**Erziehungsmaßnahmen müssen in einer  
verständlichen, nachvollziehbaren und  
wahrnehmbaren Form angeboten werden.**  
(UN-BRK, KJSG)

Diese Maßnahmen sollten zudem differenziert auf  
Sinnhaftigkeit und Antidiskriminierung beurteilt werden  
sofern bei SuS mit Behinderungen herausforderndes  
Verhalten behinderungsbedingt (noch) nicht oder nur  
bedingt steuerbar ist. Stattdessen sollen hilfreiche,  
fachlich unterlegte veränderungsfördernde  
Interventionen angeboten werden.

Die Erziehungsmaßnahmen nach § 62 des SchulG Berlin  
sind keine Ordnungsmaßnahme im Sinne der  
"Suspendierung" (§ 63 Abs. 2 Nr. 2 SchulG).